

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 24

Artikel: Der Kinematograph im Kt. Schwyz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Erziehung. Der Charakter unseres gesamten Volksschulwesens setzt eine Erziehung der Lehrer in christlichem Geiste voraus. Diese, wie ein erfolgreicher Unterricht, werden am besten gewährleistet:

1. durch geeignete Lehrerbildung; an den Lehrerbildungsstätten ist konsequent das Fachlehrersystem durchzuführen; von den Lehrerbildnern ist zu verlangen Absolvierung des Lehrerseminars (mindestens mit Note 2), vier Semester Hochschulstudium mit einer Abschlußprüfung, sowie vier Jahre Unterrichtspraxis in den erwählten Fächern, bzw. in der Volksschule (Volksschulpraxis ist von allen Lehrerbildnern zu fordern, die im Lehrerseminar berufliche Fächer zu lehren haben);

2. durch gute Lehrbücher; diese müssen objektiv abgesetzt sein und die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigen; Leitfäden sind als Unterrichtsbücher abzulehnen;

3. durch Anstaltserziehung der Präparandenschüler.

A.

* Der Kinematograph im St. Schwyz.

Eben erläßt der Reg.-Rat auf Antrag des Erz.-Rates folgende Verordnung betreff Regelung des Besuches der Kinematographentheater.

§ 1. Die Bewilligung zu kinematographischen Vorstellungen darf nur erteilt werden unter den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen.

Die Vorstellungen mit Grammophonen u. dgl. unterliegen den gleichen Bedingungen.

§ 2. Die Zulassung zu den kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern bis zum erfüllten 16. Altersjahr auch in Begleitung der Eltern oder Vormünder untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen.

Eine Ausnahme besteht für besondere Schulvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt der vorherigen Genehmigung des Ortschulrates. Der Besuch der Schulvorstellungen hat in Begleitung der Lehrerschaft zu erfolgen.

§ 3. Von den Vorstellungen sind alle Bilder auszuschließen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind.

Die Programme der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher in Doppel dem kantonalen Patentbureau einzureichen.

Den Polizeiorganen ist der Zutritt zu allen Vorstellungen jederzeit frei gestattet.

§ 4. Die Vorstellungen für Erwachsene müssen spätestens abends 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, diejenigen für Kinder spätestens abends 6 Uhr beendet sein.

§ 5. Patentinhaber, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 53 und 54 des Gesetzes über das Handelsgewerbe enthaltenen Strafen.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich der Schulvorstellungen finden auch entsprechende Anwendung auf die Inhaber ständiger Kinematographentheater, die der Patentpflicht nicht unterliegen.

Wir begrüßen diesen Beschuß als weitblickend und zeitgemäß. Vernehmungsfrist bis 9. Juni 1912, einzureichen an das Erziehungsdepartement des St. Schwyz.

Reiseführer und Legitimationskarten

sind zu beziehen durch Herren A. Aschwanden, Lehrer in Zug.